

Verkaufs - und Lieferbedingungen

Stand 15.05.2020

Für alle Lieferungen sind ausschließlich unsere nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen maßgebend. Anderslautende Bedingungen unserer Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn dieselben von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt worden sind. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist für beide Teile Aachen.

I. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Abnehmer als vertraulich behandelte Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Abweichungen von den Abbildungen und Zeichnungen behalten wir uns vor, da die Maschinen stets Verbesserungen erfahren. Aus diesen Abweichungen kann der Käufer oder Besteller keine Rechte oder Einwendungen herleiten.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Sofern die vereinbarten Zahlungsbedingungen pünktlich eingehalten werden, erfolgt Lieferung ab Fabrik Aachen. Der Versand geht auf Gefahr des Empfängers, auch bei Frankolieferung. Betriebsstörungen aller Art, Arbeiter-, Rohstoff- und Energiemangel usw. entbinden uns unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche von der ganzen oder rechtzeitigen Lieferung, ebenso behördliche Verfügungen, die uns hindern, die Lieferung auszuführen oder rechtzeitig vorzunehmen.
3. Falls vom Besteller die Montage oder die Inbetriebnahme der von uns gelieferten Gegenstände gewünscht wird, erfolgt die Berechnung gesondert gemäß unseren Montagebedingungen.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

2. Zahlung hat stets direkt an uns zu erfolgen, und zwar bei Inlandlieferungen:

50% bei Erhalt der Auftragsbestätigung

40% bei Meldung der Versandbereitschaft, jedoch vor Versand

10% nach Lieferung, jedoch spätestens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft

Alle Zahlungen rein netto

bei Auslandslieferungen:

50% bei Erhalt der Auftragsbestätigung bei Bestellung

50% bei Meldung der Versandbereitschaft, jedoch vor Versand

Alle Zahlungen rein netto

3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden 1,5% Verzugszinsen pro angebrochenem Monat berechnet.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist setzt störungsfreie Produktion voraus. Sie verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen — gleichviel, ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten — z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unbrauchbarkeit wesentlicher Bauteile, Verzögerungen in der Anlieferung von Materialien und Bauteilen, Streiks und Aussperrung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. In diesem Fall steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu; ebenso leisten wir für durch Verzögerung der Ablieferung eventuell entstandene Schäden kein Ersatz.

3. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

4. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, behalten uns jedoch Schadenersatzanspruch vor.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Verträge, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von uns auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme von nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes — insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung — unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind franko zurückzusenden. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschuldung unsererseits, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche gegen den Hersteller des Fremderzeugnisses.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung — insbesondere übermäßige Beanspruchung und mangelnde Wartung — ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, Einbau von nicht durch uns geliefert Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit und die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
4. Bei berechtigten Beanstandungen übernehmen wir kostenlose Ersatzteillieferung. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
6. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstehen, sind ausgeschlossen. Die Haftung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen erlischt jede Gewährleistungsverpflichtung. Rückhaltung fälliger Zahlungen oder Aufrechnung auf Grund von Gewährleistungsansprüchen ist nicht statthaft.

10. Garantieleistung ist nur möglich, wenn für DREHER-Kunststoff-Schneidmühlen und -Granulatoren nur Original-DREHER-Schneidleisten und sonstige Original-DREHER-Ersatzteile zur Verwendung kommen. Widrigenfalls erlischt jeder Garantieanspruch.

VIII. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Bestellers jeder Art wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, ist dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der, Lieferfrist vereinbart war.

HEINRICH DREHER GmbH & Co. KG MASCHINENBAU

Postfach 50 05 45 · 52089 Aachen
Zieglerstraße 17 · 52078 Aachen
TELEFON +49 (0)241 / 515 63-0 TELEFAX +49 (0)241 / 52 60 06
e-mail: info@dreher-aachen.de <http://www.dreher-aachen.de/>